

27.11.03

Antrag

des Freistaates Bayern

Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten

TOP 9 der 794. Sitzung des Bundesrates am 28. November 2003

Für den Fall, dass der Bundesrat zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Artikel 77 Abs. 2 GG aus einem anderen Grund verlangt, möge er die Einberufung auch noch aus folgendem weiteren Grund verlangen:

Zu Artikel 1 (§ 1 Abs. 3 GPSG)

In Artikel 1 ist § 1 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Für Produkte, für die keine Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 besteht, gilt dieses Gesetz nicht, soweit andere Rechtsvorschriften entsprechende oder weitergehende Anforderungen an das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Produkten mit dem Ziel der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorsehen.

Begründung:

Zielsetzung dieser Regelung ist die Umsetzung der Subsidiaritätsregelung in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit. Außerdem ist – wie bisher – ein Gleichrang der Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1, die Binnenmarktrichtlinien umsetzen, mit den anderen Rechtsvorschriften sicherzustellen, z. B. der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug, 2. GSGV gegenüber dem Lebensmittel- und

...

Bedarfsgegenständerecht. Denn auch die Verordnungen nach dem GSG sind spezifische Bestimmungen im Sinne der Richtlinie. Durch die von der Bundesregierung gewählte Formulierung wird dies nicht erreicht, denn danach sind sämtliche Vorschriften des GPSG, die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten mit der Zielsetzung Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit regeln, und damit auch die danach erlassenen Verordnungen nachrangig gegenüber anderen Rechtsvorschriften, soweit diese Sicherheit und Gesundheit gewährleisten. Da das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht z. B. den stofflichen Gesundheitsschutz bzgl. Spielzeug beim Inverkehrbringen umfassend durch § 30 LMBG regelt, würde dies bedeuten, dass die 2. GSGV bzgl. stofflicher Anforderungen nicht mehr anwendbar wäre. Dies würde insoweit eine Nichtumsetzung der zu Grunde liegenden Richtlinie 88/378/EWG und die ausschließliche Zuständigkeit der für das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht zuständigen Behörden bedeuten, soweit stoffliche Belange von Spielzeug betroffen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die daraus resultierenden Unklarheiten bzgl. der Behördenzuständigkeiten zu zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft führen.

Durch die geänderte Formulierung wird dieser Gleichrang wiederhergestellt. Dadurch ergeben sich – wie auch nach der bisherigen Rechtslage und von der Rechtsliteratur entsprechend beurteilt – 2 Fallgruppen:

- für Produkte, die von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, gilt, soweit diese reichen, diese Verordnungen und das GPSG. Andere Rechtsvorschriften mit gleicher Zielsetzung bleiben daneben anwendbar
- für Produkte, die nicht von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 erfasst werden, und die das Inverkehrbringen und Ausstellen von Produkten mit gleicher Zielsetzung regeln, ist das GPSG soweit nicht anwendbar, wie diese Regelungen gehen.

Mehrbelastungen der Wirtschaft werden so vermieden.